

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Weilburg

Aufgrund der § 25 ff, 26,27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2022 (GVBl. S. 499) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert am 11. Dezember 2020 (GVBl. S.915), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert am 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weilburg am 08.12.2022 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Weilburg beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

- (1) Die Kindertagesstätten der Stadt Weilburg werden als öffentlich soziale Einrichtungen unterhalten. Durch Ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) In den Kindertagesstätten werden betreut:
 1. Kinder vom 1. bis zum 3. Lebensjahr in Krippengruppen
 2. Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Regelgruppen
 3. Kinder vom 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in altersgemischten Gruppen
 4. Kinder aus verschiedenen Altersstufen in altersgemischten Gruppen

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Kindertagesstätten haben gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Die Erziehung des Kindes in der Familie wird ergänzt und unterstützt und die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert. Aufgabe der Kindertagesstätten ist insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten.
- (3) Die Grundlagen der Arbeit der Kindertagesstätten bestimmen sich nach dem pädagogischen Konzept der jeweiligen Einrichtung. Dieses soll schriftlich niedergelegt sein und ist bei Bedarf fortzuschreiben.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Weilburg ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i.S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Einschulung, offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch gegen die Stadt Weilburg auf Aufnahme eines Kindes, insbesondere auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertagesstätte besteht nicht.

§ 4 Aufnahmeantrag

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Stadtverwaltung. Über die Aufnahme wird gemäß Satzung durch einen schriftlichen Bescheid der Stadtverwaltung entschieden.
- (2) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung des Robert-Koch-Instituts nach § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Kenntnis genommen haben, § 8 bleibt unberührt.

§ 5 Aufnahmekriterien

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach dem Eingang der schriftlichen Anträge nach § 4 Abs. 1 gemäß dem Alter des Kindes in der jeweiligen Altersgruppe nach § 3 Abs. 1. Dabei wird das ältere Kind vor dem jüngeren Kind der jeweiligen Altersgruppe berücksichtigt, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts Anderes ergibt.
- (2) Bevorzugt aufgenommen werden zunächst Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen. Danach werden ferner entsprechend § 24 SGB VIII bevorzugt die Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter aufgenommen, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, wenn die Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis oder Studium durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder der Hochschule nachgewiesen wird.
- (3) Geschwister von Kindern, die bereits in der Kindertagesstätte aufgenommen wurden, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht von aus anderen Gründen bevorzugt aufzunehmenden Kindern (nach Abs. 2) beansprucht werden.
- (4) Die Ganztagsplätze werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind und/oder die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllen, insbesondere wenn es sich dabei um Alleinerziehende handelt. Die regelmäßige Berufstätigkeit oder Ausbildung ist auf Verlangen durch schriftliche Bestätigung nachzuweisen.
- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.
- (6) Ortsfremde Kinder können grundsätzlich nur in die Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen werden, wenn und solange freie Kapazitäten vorhanden sind.
- (7) Wenn die in der jeweils für die Einrichtung gültigen Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen. Kinder, die wegen Auslastung nicht aufgenommen werden können, werden ohne besonderen Antrag auf die Warteliste gesetzt.

§ 6 Öffnungs- und Schließungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätten sind von Montag bis Freitag geöffnet. In allen Kindertagesstätten der Stadt Weilburg wird die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer täglichen Betreuungszeit von mindestens 6 Stunden gewährleistet. Die täglichen

Öffnungszeiten werden vom Träger für die einzelnen Kindertagesstätten gesondert geregelt.

- (2) In den Kindertagesstätten der Stadt Weilburg werden Betreuungsmodule täglich (montags bis freitags) von 6, 7, 8, 9, 10 und 11 Stunden angeboten. Die Betreuungsmodule beginnen jeweils bei Öffnung der Einrichtung um 7.00 Uhr bzw. 7.30 Uhr. Die Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden täglich endet demnach um 13.00 Uhr bzw. 13.30 Uhr je nach Öffnungszeit der Einrichtung. Hiervon abweichende Bring- bzw. Holzeiten innerhalb der Betreuungsmodule können mit der jeweiligen Leitung der Einrichtung vereinbart werden, unbeschadet des § 12, Abs. 2.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.
- (4) Anträge zur Änderung der Betreuungszeit müssen bis zum 15. des Vormonats der Kindertagesstätte oder der Stadtverwaltung vorliegen. Sie gelten für mindestens drei Monate. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.
- (5) Die Kindertagesstätten können aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:
 - a) während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen für 3 Wochen,
 - b) in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr,
 - c) an Brückentagen
 - d) wegen Streiks, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Konzeptionstagen, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen.
- (6) Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen keinen Rückerstattungsanspruch.
- (7) Die Erziehungsberechtigten erhalten bis zum 01. November eines jeden Jahres die geplanten Schließungszeiten der Kindertagesstätten für das Folgejahr durch die Einrichtungsleitung mitgeteilt.

§ 7 Notbetreuung

- (1) Für Kinder, deren Erziehungsberechtigte in dem bekannt gegebenen Schließungszeitraum während der Sommerferien nachweislich (in schriftlicher Form durch Arbeitgeberbescheinigung) keinen Urlaub nehmen und/oder für ihre Kinder keine Betreuung organisieren können, kann eine Notbetreuung in einer anderen Kindertagesstätte der Stadt Weilburg angeboten werden. Auf die Notbetreuung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Über die Einrichtung einer Notbetreuung während allgemeiner Schließungszeiten entscheidet der Magistrat nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Einzelheiten der Notbetreuung werden in den Kindertagesstätten durch schriftliche Mitteilung bzw. Aushang bekannt gemacht.

§ 8 Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme

- (1) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Kindertagesstätte keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann insbesondere durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen altersgemäß erfolgt sind, oder durch Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben.
- (2) Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) ist vor der Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder vorzulegen.

- (3) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertagesstätte nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 9 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Kinder sollen die Kindertagesstätte regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindertagesstätte und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Personal der Kindertagesstätte wieder ab.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder auf dem Gelände der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigte Person beim Verlassen des Gebäudes oder Geländes. Gleiches gilt für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis alleine die Einrichtung verlassen dürfen.
- (4) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann geändert bzw. widerrufen werden. Das Mindestalter für abholberechtigte Personen beträgt 12 Jahre. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertagesstätte verpflichtet. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt nach § 4 Abs. 2.
- (6) Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Kindertagesstätte nicht besuchen können, sind sie von den Erziehungsberechtigten umgehend, jedoch spätestens bis 9 Uhr am gleichen Tag, unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit beim Betreuungspersonal als abwesend zu melden.
- (7) Wird vom Personal der Kindertagesstätte eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.

§ 10 Unfall und Haftpflicht

- (1) Das Kind ist gegen Unfälle, die ihm im Gebäude der Kindertagesstätte, auf dem Grundstück der Kindertagesstätte, bei Spaziergängen und sonstigen Veranstaltungen der Kindertagesstätte zustoßen, im Rahmen des bestehenden Versicherungsvertrages versichert.
- (2) Für vom Kind mitgebrachte und in der Kindertagesstätte abhanden gekommene Gegenstände wird nicht gehaftet.

§ 11 Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach dem § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlungen und Elternbeirat bestimmt.

§ 12 Kostenbeiträge

- (1) Für die Betreuung in der Kindertagesstätte wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung erhoben.
- (2) Für die Festsetzung des Kostenbeitrags wird der Beginn der Kernzeit nach § 6 (7.00 Uhr bzw. 7.30 Uhr) als spätmöglicher Beginn der Betreuung und das Ende der Kernzeit nach § 6 (13.00 Uhr bzw. 13.30 Uhr) als frühmöglichstes Ende der Betreuung zu Grunde gelegt.

§ 13 Abmeldung und Ausschluss

- (1) Abmeldungen sind spätestens bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leitung der Kindertagesstätte der der Stadtverwaltung vorzunehmen; Gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes oder der Erziehungsberechtigten eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind von einem weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat auf Antrag der Leitung der Kindertagesstätte und nachgewiesener Anhörung der Erziehungsberechtigten. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie nach einer schriftlichen Mahnung durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (5) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten.

§ 14 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,
 - b) Kostenbeitrag: Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen
 - c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), diese Satzung.
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen der Tageseinrichtung für Kinder durch das Kind.
- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HSDG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und Kindergärten der Stadt Weilburg vom 01.08.2018 außer Kraft.

Weilburg, 09.12.2022

Der Magistrat der Stadt Weilburg

Dr. Johannes Hanisch
Bürgermeister